

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 9 vom 13. Mai 2016**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 13. Mai 2016 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk  
(Stellvertretender Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, die nachfolgende Petition den Fraktionen zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/67

**Gegenstand:** Änderung des Wahlrechts

**Begründung:** Der Petent regt an, das Wahlrecht zur Bremischen Bürgerschaft zu ändern und eventuell mit leichten Modifizierungen zum früheren Wahlsystem zurückzukehren. Das jetzige Wahlrecht sei teuer, kompliziert und unübersichtlich. Außerdem sei die Auszählung extrem aufwendig. Fehler und deshalb verfälschte Wahlergebnisse durch schlecht oder unwissentlich ausgefüllte Wahlzettel seien nicht auszuschließen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für die Änderung des Wahlrechts im Land Bremen ist die Bremische Bürgerschaft als Gesetzgeber zuständig. Gesetzentwürfe werden von den Fraktionen eingebracht, die sich derzeit mit möglichen Änderungen des Wahlrechts befassen. Deshalb soll die vorliegende Petition den Fraktionen als Material für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/373

**Gegenstand:** Einrichtung von Pflegeleitstellen

**Begründung:** Die Petentin regt an, in allen Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland Pflegeleitstellen an zentraler Stelle einzurichten. Diese sollten im Auftrag aller Krankenkassen die sogenannten Beratungseinsätze bei den betroffenen Personen durchführen (mobile Berater). Zur Begründung führt sie aus, es gehe im Wesentlichen darum, die Zuständigkeiten in der Pflege neu und effektiv zu ordnen. Deshalb müssten Stellen eingerichtet werden, die – ähnlich wie Jugendämter – für den Schutz der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sorgen. Diese Ämter/Leitstellen müssten die Hilfen, die es vor Ort gibt, optimal koordinieren. So könne das gemeinsame Leben in der eigenen häuslichen Umgebung so würdevoll und so lange möglich sichergestellt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und

Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass Personen, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen, Freunde oder Bekannten zu Hause pflegen, jede nur denkbare Unterstützung erhalten müssen. Die Einrichtung der von der Petentin favorisierten Pflegeleitstellen kann er jedoch nicht unterstützen.

Im Land Bremen besteht die Möglichkeit, eine neutrale Pflegeberatung, unabhängig von den Leistungserbringern, in Anspruch zu nehmen. Hier gibt es drei Pflegestützpunkte und zwar in der Stadt Bremen, in Bremen-Nord und in Bremerhaven. Hier wird an fünf Tagen die Woche eine kostenlose, unabhängige und neutrale Pflegeberatung angeboten. Bei Bedarf erfolgen Hausbesuche, Übersetzerinnen/Übersetzer werden gegebenenfalls hinzugezogen. In den Pflegestützpunkten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekassen sowie der Sozialämter eingesetzt. Sie leisten intensive Beratungen und erstellen Pflegepläne. Selbsthilfegruppen und ihre Angebote werden in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte einbezogen.

Die Schaffung einer weiteren Instanz Pflegeleitstelle neben den Pflegestützpunkten erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss organisatorisch nicht sinnvoll und würde sich als unnötige Doppelstruktur darstellen. Deshalb kann der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/401

**Gegenstand:** Einbürgerung

**Begründung:** Der Petent hat sich mit dem Wunsch nach Einbürgerung an den staatlichen Petitionsausschuss gewandt. Er trägt vor, er lebe seit Jahren in Deutschland. Seine Kinder seien deutsche Staatsangehörige. Als einziges Familienmitglied sei er gehindert, in sein ursprüngliches Heimatland zu reisen, um sich dort von verstorbenen Familienmitgliedern zu verabschieden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vor einigen Jahren wurde der Antrag des Petenten auf Einbürgerung abgelehnt, weil er die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllte. Im vorliegenden Petitionsverfahren trägt der Petent vor, er habe sich in den letzten Jahren intensiv um einen Arbeitsplatz und Fortbildungsmaßnahmen bemüht, die er auch nachweisen könne.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er ist lediglich befugt, Verwaltungshandeln zu überprüfen. Er darf aber nicht seine Entscheidung an die Stelle der Entscheidung der zuständigen Behörde setzen. Deshalb ist dem Petenten anzuraten, sich mit seinen Unterlagen erneut an die Einbürgerungsbehörde zu wenden, sich dort beraten zu lassen und gegebenenfalls einen neuen Antrag zu stellen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/473

**Gegenstand:** Soziale Ausgrenzung in der Justizvollzugsanstalt (JVA)

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie in der Justizvollzugsanstalt sozial ausgegrenzt würden. Sie haben Erklärungen von Mitgefangenen vorgelegt, wonach Mitarbeiter der JVA diesen geraten hätten, den Kontakt mit den Petenten zu meiden. Außerdem sei eine Durchsuchung nur vordergründig als allgemeine Durchsuchung durchgeführt worden. Tatsächlich habe sie dem Arbeitsplatz eines der Petenten gegolten. Darüber hinaus sei ein Veranstaltungstermin

der Vollzugsabteilung, in der Petenten leben, nicht bekanntgegeben worden und der Antrag des einen Petenten auf Teilnahme nicht beschlossen worden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Justizvollzugsanstalt ist den in der Petition geschilderten Sachverhalten detailliert entgegengetreten und bestreitet deren Wahrheitsgehalt. Die ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung ist den Petenten zur Verfügung gestellt worden, die darauf nicht ergänzend vorgetragen haben. Der zu beurteilende Sachverhalt kann dementsprechend nicht aufgeklärt werden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/481

**Gegenstand:** Erhöhung der Vorsorgepauschale

**Begründung:** Der Petent ist Ruhestandsbeamter. Da er im Rahmen seiner Gehaltsabrechnung eine Verminderung seines letzten Dienstgehalts festgestellt hat, möchte er wissen, ob es sich bei der Minderung um eine Vorsorgepauschale handle. Eine Absenkung seiner Versorgungsbezüge sei nicht zulässig. Auch sei es nicht rechtens, dass bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Besoldungsanpassung zwischen unterschiedlichen Besoldungsgruppen differenziert werde. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2013/2014 wurden die Altersbezüge der Beamtinnen und Beamten nicht in dem Maß erhöht, wie die der aktiven Beamten. Die Erhöhung erfolgte um 0,25%-Punkte vermindert. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch die betriebliche Altersversorgung abbildet. Da die Tarifbeschäftigten bei der betrieblichen Altersversorgung Einschränkungen hinnehmen mussten, erfolgte auch die Absenkung der Altersbezüge der Beamtinnen und Beamten. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Die eingesparten Beträge werden einer Anstalt zur Bildung einer Vermögensrücklage zugeführt und bleiben im System der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten.

Auch gegen die unterschiedliche zeitliche Anpassung der Besoldung in einzelnen Besoldungsstufen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein vorübergehender Aufschub der Erhöhung der Bezüge in bestimmten Besoldungsgruppen bewegt sich innerhalb des dem Gesetzgeber bei Regelungen der Besoldung und Versorgung zustehenden gesetzgeberischen Ermessens.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte umfassende Stellungnahme der Senatorin für Finanzen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/484

**Gegenstand:** Beschwerde über die Unterbringung in der Forensik

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass er seit 15 Jahren rechtsmissbräuchlich und rechtswidrig festgehalten werde. Dies geschehe durch rechtswidrig agierende Gutachter, die eine Vielzahl von fal-

schen medizinisch-fachärztlichen Stellungnahmen und Gutachten zu seinem Nachteil erstellt hätten. Außerdem sei er rechtsmissbräuchlich zwangsmediziert worden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent wurde auf Grundlage eines rechtskräftigen Urteils in die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie eingewiesen. Die Fortdauer der Unterbringung wurde in jährlichen Abständen durch die Große Strafvollstreckungskammer beim Landgericht überprüft und jeweils weiter beschlossen. Vor einigen Jahren beschloss die Strafvollstreckungskammer die Entlassung des Petenten aus dem Maßregelvollzug. Dagegen legte er Widerspruch ein, weil er sich durch die gesetzlich angeordnete Führungsaufsicht und die damit verbundenen Weisungen beschwert fühlte. Bevor der Beschluss rechtskräftig wurde kam es zu einem schweren Krankheitsrückfall. Daraufhin wurde der Petent wieder in die Forensik eingeliefert und die Maßregel wieder in Vollzug gesetzt.

Nach Angaben des Senators für Gesundheit hat eine Zwangsmedikation des Petenten in der Forensik nicht stattgefunden.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Gesundheit Bezug genommen.

**Eingabe-Nr.:** L 19/27

**Gegenstand:** Einwendungen gegen die Änderung des Petitionsgesetzes

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Änderung des Petitionsgesetzes. Das Petitionsrecht sei verfassungsrechtlich im Grundgesetz und in der bremischen Landesverfassung abgesichert und habe damit eine hohe Legitimität. Eine Notwendigkeit zur Reform des Petitionsgesetzes erkenne er nicht. Der Gesetzentwurf sei sehr flüchtig begründet. So sei in § 4 Abs. 3 Petitionsgesetz der Grundsatz niedergelegt, dass alle Petitionen dem staatlichen Petitionsausschuss zur Bearbeitung vorgelegt werden. Daran halte sich § 3 der Neufassung nicht. Auch der von der Koalition vorgelegte Änderungsantrag sehe vor, dass Petitionen an die Deputationen als Verwaltungsausschüsse überwiesen werden. Dies sei eine ungewöhnliche Situation. Seiner Ansicht nach könne kein Automatismus eingeführt werden, wonach eine Petition immer der Deputation zugeleitet werden müsse. Dies zerstöre die parlamentarische Beratung und fördere die Frustration der Bürgerinnen und Bürger über ihr Parlament. Die Petition wird von 84 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Änderung des Petitionsgesetzes zu einer Einschränkung des Petitionsgrundrechts führen würde. Bürgerinnen und Bürger müssten viel früher in politische und planerische Prozesse einbezogen werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat die Petition in Anwesenheit des Petenten öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Änderung des Petitionsgesetzes macht das Verfahren effizienter und wahrt die Bürgerrechte weiterhin. Der zur zweiten Lesung des Änderungsgesetzes vorliegende Änderungsantrag ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass die Bürgerschaft (Landtag) die letzte Entscheidung über Petitionen trifft und nicht die Deputation. Damit wird der staatliche Petitionsausschuss frühzeitig in politische Prozesse eingebunden.

**Eingabe-Nr.:** L 19/64

**Gegenstand:** Einwendungen gegen die Änderung des Petitionsgesetzes

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Änderung des Petitionsgesetzes. Die vorgesehene automatische Weiterleitung von Petitionen zu Planungsverfahren an die Deputationen widerspreche der verfassungsrechtlichen Kompetenz der Bürgerschaft (Landtag) und des staatlichen Petitionsausschusses. Die äußerst umfangreichen Vorschläge zu den Nrn. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 widersprächen vor allem dem Grundsatz der Klarheit von Gesetzen. Die Automatismen in den Nrn. 4 und 5 würden ein wie auch immer begründetes anderes Verhalten des staatlichen Petitionsausschusses verbieten. Nr. 5 sehe sogar vor, dass der staatliche Petitionsausschuss keinen eigenen Beschluss fassen könne. Beides führe zu einer Verkürzung parlamentarischer Rechte. Darüber hinaus regt er an, auch Regelungen zur sogenannten Administrativpetition zu treffen und die Anregungen, die der Unterausschuss zur Überprüfung des Petitionsrechts der 18. Wahlperiode beraten habe, in das Gesetz einzuarbeiten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat die Petition zusammen mit der Petition L 19/27 öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Änderung des Petitionsgesetzes macht das Verfahren effizienter und wahrt die Bürgerrechte weiterhin. Der zur zweiten Lesung des Änderungsgesetzes vorliegende Änderungsantrag ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass die Bürgerschaft (Landtag) die letzte Entscheidung über Petitionen trifft und nicht die Deputation. Damit wird der staatliche Petitionsausschuss frühzeitig in politische Prozesse eingebunden.

Soweit der Unterausschuss zur Änderung des Petitionsrechts sich mit Verfahrensfragen befasst hat, wird der staatliche Petitionsausschuss diese Anregungen im Rahmen der Beschlussfassung über seine endgültige Verfahrensordnung beraten.